

**Eigenbetriebe  
und kommunale  
Unternehmen  
Rheinland-Pfalz**

Fachbeirat

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz • Postfach 2125 • 55011 Mainz

**Mitglieder des  
Fachbeirates Eigenbetriebe und kommunale Unternehmen  
im Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz  
und Städtetag Rheinland-Pfalz**

**nachrichtlich:**

- Mitglieder des Vorstandes (ohne Anlagen)

Ihre Zeichen

Nachricht vom

Unsere Zeichen  
070-04/TR/nm

Bearbeiter  
Herr Dr. Rätz

Telefon-Durchwahl  
(0 61 31) 23 98-127

Telefax-Durchwahl  
(0 61 31) 23 98-9127

E-Mail  
traetz@gstbrp.de

Datum  
31.05.2016

**Einladung zur Sitzung am 05.07.2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des Fachbeirates Eigenbetriebe und kommunale Unternehmen laden wir Sie im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Fachbeirates herzlich ein für

**Dienstag, 5. Juli 2016, 10:00 Uhr,  
Sitzungssaal der kommunalen Spitzenverbände, 4. OG,  
Deutschhausplatz 1, Mainz.**

Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

1. Klärschlammverwertung - Sachstand Novelle AbfKlärV und Polymere (Anlage)
2. Projekt Klärschlammstrategie - Sachstand, weiteres Vorgehen (Anlage)
3. Handelsregister - Eintragungspflicht kommunaler Eigenbetriebe (Anlage)
4. Breitbandkabel im Kanal (Anlage)
5. Ergebnisse aus der AG Wasser (mündlicher Bericht)
6. Informationspunkte (Anlage)
7. Verschiedenes

**Bitte beachten Sie!**

**Das Anmeldeverfahren wurde geändert.** Rückantwort per Fax oder E-Mail entfallen. Anmeldung bitte nur online unter folgendem Link:

<https://www.umfrageonline.com/s/a0c0666>

Sofern Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, bitten wir Sie, unmittelbar Ihre Stellvertreterin oder Ihren Stellvertreter zu informieren (Anlage 6).

Die Sitzungsunterlagen stehen zusätzlich in „kosDirekt/Leistungen/GStB/Gremien & Sitzungen“ bereit.

Wir wünschen Ihnen eine gute Anreise nach Mainz.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



Dr. Rätz

Anlagen



Mainz, den 15.06.2016

Fachbeirat

## TOP 1 - Klärschlammprojekt - Aktueller Sachstand, weiteres Vorgehen

### 1. Novelle Klärschlammverordnung

Die Ressortabstimmung innerhalb der Bundesregierung ist offenbar noch nicht abgeschlossen. Aus den informell "im Umlauf" befindlichen Entwürfen ergibt sich folgender neuer Sachstand:

- Die Übergangsfrist wird nun auf 10 Jahre nach Inkrafttreten festgelegt (bisher 2025); das hieße faktisch bis 2027.
- Die Ausweitung der sog. Bagatellgrenze auf 50.000 EW, bis zu der die bodenbezogene Verwertung auch nach 2027 zulässig sein soll, scheint so zu kommen.
- Es wird klargestellt, dass unter den Begriff "Verbrennung" auch die sog. Karbonisierung gehört, d.h. die Pyrolyse und ähnlichen Verfahren, die zu einem Endprodukt führen, dessen Kohlenstoffanteil ausschließlich aus elementarem C ("Kohle" bzw. "Koks") besteht.
- Vermischung: Beschränkt ist die Vermischung von Klärschlämmen aus bzw. mit solchen aus Kläranlagen der GK 2 bis 5. Zulässig ist die Vermischung nur von Klärschlämmen desselben Erzeugers; zudem müssen sie vor Vermischung alle Grenzwerte wie auch die hygienischen Anforderungen einhalten. Kein Vermischungsverbot also für Klärschlämme aus GK 1, aber nur untereinander!

Im BMUB rechnet man (so wird Dr. Bergs zitiert) "zu 80%" mit einer Verabschiedung noch im Herbst 2016.

Am Rande:

Hessen will - unabhängig von den Bundesregelungen - (komplett) aus der bodenbezogenen Verwertung "aussteigen". Das hatte die Umweltministerin des Landes Hessen, Priska Hinz, Mitte Juni 2016 auf einer Tagung in Wiesbaden verkündet.

Zur 50.000 EW- Grenze ergibt sich aus den Daten der Bestandserhebung 2014 folgendes Bild:

- Erfasst sind insgesamt (einschl. Region Trier und SIM) 665 Kläranlagen, für die eine Angabe der EW vorliegt. Davon sind 644 Kläranlagen bis 50.000 EW (Ausbaugröße), also 96,8 %.

- Aus ihnen fallen knapp 60.000 toTS an Klärschlamm an, also 67,2 % der Gesamtmenge.
- Davon wurden 2014 rund 43.500 toTS in der Landwirtschaft verwertet, also 74 % der dort anfallenden Klärschlämme; davon wiederum knapp ein Drittel nass (rd. 13.500 toTS) und gut zwei Drittel entwässert (rd. 30.000 toTS).

Wie viele von diesen bisher in der Landwirtschaft verwerteten Klärschlämmen nach Novelle der AbfKlärV herausfallen werden, ist schwer abschätzbar: In der Erhebung haben wir nicht für alle KA Angaben zu den Analysewerten und es kommen neue Grenzwerte hinzu für Stoffe / Stoffgruppen, die bisher nicht erfasst sind. Zudem verweist die neue AbfKlärV auf die Grenzwerte nach DüMV - und wer weiß, wo die 2027 liegen werden.

## **2. Einsatz synthetischer Polymere**

Siehe Folgeseiten (werkeDirekt, DWA-Mitteilung).

Aus anderen Bundesländern sind vergleichbare Sichtweisen bzw. Handhabungen nicht bekannt.

Der Abschlussbericht des Fraunhofer-Instituts liegt noch nicht vor. Da dort das Abbauverhalten nur von kationischen Polyacrylamiden untersucht wurde, ist von Interesse, ob in Rheinland-Pfalz auch andere synthetische Polymere zu Konditionierung / Entwässerung eingesetzt werden.

Ob und ggf. wann die Untersuchungsergebnisse des Fraunhofer-Instituts einmal "erschüttert" werden können, ist derzeit nicht absehbar, aber selbstverständlich nicht ausgeschlossen. Es bleibt also unverändert ein (wenn auch unbezifferbares) "Restrisiko", das sich zudem jederzeit (und "unverhofft") realisieren kann und u.U. eine sehr kurzfristige Reaktion erforderlich machen könnte.

Daher ist dringend zu empfehlen, sich darauf vorzubereiten und sich alternative Verwertungswege zumindest offen zu halten.

### **Beschlussvorschlag:**

Kenntnisnahme.

Der Fachbeirat empfiehlt den Abwasserbetrieben, sich im Hinblick auf die Restrisiken beim Polymereinsatz alternative Verwertungsweg offen zu halten.

## Klärschlamm; Kationische Polyacrylamide ("Polymere")

Zur Entwässerung von Klärschlamm werden regelmäßig kationische Polyacrylamide als Konditionierungs-/Flockungsmittel eingesetzt. Bei anschließender bodenbezogener Verwertung als Düngemittel ist gemäß Düngemittelverordnung (DüMV) ab 2017 die notwendige Abbaurate von mind. 20% in zwei Jahren zu beachten.

Die entsprechenden Untersuchungen des Fraunhofer Instituts für Molekularbiologie haben, wie der Verband der Polymer-Hersteller zwischenzeitlich bestätigt hat, den notwendigen Nachweis erbracht. Zu beachten ist, dass dieser Nachweis nur für die Stoffgruppe der kationischen Polyacrylamide gilt - also nicht für jedwede synthetische Polymere.

Zwischenzeitlich sichern die meisten Hersteller der kationischen Polyacrylamide die Einhaltung der o.g. Anforderungen der Düngemittelverordnung zu und weisen diese Zusicherung in den zugehörigen Sicherheitsdatenblättern aus. Vor diesem Hintergrund ist die bodenbezogene Klärschlammverwertung unter Einsatz von kationischen Polyacrylamiden auch über das Jahr 2016 hinaus möglich.

Die in Rheinland-Pfalz zuständigen Stellen der Düngemittelverkehrskontrolle gehen davon aus, dass die Kläranlagenbetreiber als Hersteller bzw. Inverkehrbringer des Düngemittels auf diese zugesicherte Produkteigenschaft im Grundsatz vertrauen können. Dieses Vertrauen hat so lange Bestand, bis es durch öffentlich zugängliche Informationen oder durch entsprechende Verlautbarungen der zuständigen Behörde erschüttert wird.

Vor diesem Hintergrund wird den Kläranlagenbetreibern empfohlen, besonderes Augenmerk auf die verbindliche schriftliche Zusicherung dieser Produkteigenschaft zu legen, sei es über das Sicherheitsdatenblatt oder in einer anderen Form.



Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

**Änderungsdatum:** 24.05.2016

**Erstellungsdatum:** 24.05.2016

**Von:** DWA-Pressestelle <Presse@dwa.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 22. Juni 2016 09:06  
**An:** Schneider, Ulrike  
**Betreff:** Klärschlammverwertung: Einsatz synthetischer Polymere bleibt weiterhin möglich -  
Presseinformation vom 22. Juni 2016

\*\*\*\*\*  
DWA  
Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.  
\*\*\*\*\*

Presseinformation 29/2016 vom 22. Juni 2016:

## **Klärschlammverwertung: Einsatz synthetischer Polymere bleibt weiterhin möglich**

**Hennef, 22. Juni 2016. Neue Untersuchungsergebnisse belegen, dass kationische Polyacrylamide im Boden einem Abbau unterliegen. Die Polymerhersteller werden in den Sicherheitsdatenblättern ausweisen, wenn ihre Produkte die Anforderungen der Düngemittelverordnung erfüllen. Der Wissenschaftliche Beirat für Düngungsfragen hat weitergehende Regelungen zur Begrenzung der Einsatzmengen von Polymeren empfohlen.**

Die geltende Regelung der Düngemittelverordnung (DüMV) sieht vor, dass ab dem Jahr 2017 synthetische Polymere bei der Herstellung von Düngemitteln nur noch eingesetzt werden dürfen, soweit diese sich mindestens um 20 % in zwei Jahren abbauen. Bisher lagen zum Abbauverhalten von Polymeren in Böden keine ausreichenden Kenntnisse vor. Die Vereinigung der Polymerhersteller PPG (Polyelectrolyte Producers Group) hat daher vor mehreren Jahren in Absprache und auf Empfehlung des Wissenschaftlichen Beirats für Düngungsfragen und des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) das Fraunhofer-Institut für Molekularbiologie und Angewandte Ökologie (IME) beauftragt, ein Forschungsprojekt zum Abbauverhalten von kationischen Polyacrylamiden im Boden durchzuführen. In einem Fachgespräch beim Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz Ende April 2016 wurden die zentralen Untersuchungsergebnisse des IME-Projekts erörtert. Demnach hat das IME insbesondere einen Abbau der Polymer-Stammkette nachgewiesen, welcher der geforderten Abbaurate der DüMV entspricht.

Die PPG hat diese Erkenntnisse bereits in einer öffentlichen Mitteilung vom 4. März 2016 bekanntgegeben. Diese Informationen liegen auch dem BMEL, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) sowie den Düngemittelverkehrskontrollbehörden der Länder vor.

Kläranlagenbetreiber, die ihre Schlämme bodenbezogen verwerten, haben als Hersteller und Inverkehrbringer eines Düngemittels die Garantenstellung für die Einhaltung der düngemittelrechtlichen Vorgaben inne. Dieser Verantwortung werden sie gerecht, wenn sie die Polymere einsetzen, für die die Hersteller die Abbaubarkeit zusichern und in den Sicherheitsdatenblättern die Einhaltung der Vorgaben der DüMV ausweisen. Dies gilt solange, bis keine neuen Erkenntnisse oder grundlegend neuen Forschungsergebnisse zu einer anderen Beurteilung führen. Hans Walter Schneichel vom Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland Pfalz (MUEEF) bestätigte diesen Sachverhalt in einem Beitrag im Mitgliederrundbrief des DWA-Landesverbandes Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland Hans-Walter Schneichel: Verwendung von kationischem Polyacrylamid, Mitgliederrundbrief DWA-Landesverbandes Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland, Mai 2016, Seite 20.  
Der Mitgliederrundbrief ist im Internet verfügbar unter: <http://www.dwa-hrps.de/lv-publikationen.html>

„Vor diesem Hintergrund ist eine bodenbezogene Klärschlammverwertung unter Einsatz von kationischen Polyacrylamiden als Konditionierungsmittel über das Jahr 2016 hinaus möglich“, schrieb Schneichel in seiner Stellungnahme. Diese Auffassung vertritt auch die DWA.

Parallel hat der Wissenschaftliche Beirat für Düngungsfragen, der das BMEL durch gutachterliche Stellungnahmen berät, im Februar 2016 über mögliche Kriterien zur Anwendung synthetischer Polymere in der Landwirtschaft beraten und dem BMEL eine Begrenzung der eingesetzten Mengen empfohlen. Ob der Gesetzgeber diese Empfehlung in der angekündigten Novellierung der Düngemittelverordnung aufgreifen wird, ist offen. Sobald belastbare Kenntnisse eines solchen Vorgehens des BMEL vorliegen, wird die DWA hierzu informieren.

Auf Kläranlagen sind Polymere unverzichtbare Hilfsstoffe, um Klärschlämme mit hoher Effizienz einzudicken und zu entwässern. Sie gelten als ökotoxikologisch unbedenklich, was die Erkenntnisse aus dem Projekt des IME erneut bestätigen. Die DWA hat sich in den vergangenen Jahren intensiv dafür eingesetzt, dass die Regelungen zum Einsatz von Polymeren angemessen und praxistauglich gestaltet werden (siehe hierzu auch die DWA-Stellungnahme unter <http://de.dwa.de/stellungnahmen.html>).

---

Hans-Walter Schneichel: Verwendung von kationischem Polyacrylamid, Mitgliederrundbrief DWA-Landesverbandes Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland, Mai 2016, Seite 20.

Der Mitgliederrundbrief ist im Internet verfügbar unter: <http://www.dwa-hrps.de/lv-publikationen.html>

### **Kurzbeschreibung der DWA**

Die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) setzt sich intensiv für die Entwicklung einer sicheren und nachhaltigen Wasserwirtschaft ein. Als politisch und wirtschaftlich unabhängige Organisation arbeitet sie fachlich auf den Gebieten Wasserwirtschaft, Abwasser, Abfall und Bodenschutz.

In Europa ist die DWA die mitgliederstärkste Vereinigung auf diesem Gebiet und nimmt durch ihre fachliche Kompetenz bezüglich Gesetzgebung, Bildung und Information der Öffentlichkeit eine besondere Stellung ein. Die rund 14 000 Mitglieder repräsentieren die Fachleute und Führungskräfte aus Kommunen, Hochschulen, Ingenieurbüros, Behörden und Unternehmen.

**Diese Presseinformation finden Sie auch im Internet unter [www.dwa.de](http://www.dwa.de).**

Falls Sie von der DWA künftig keine Presseinformationen mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff "Keine DWA-Presseinformationen" zurück an [presse@dwa.de](mailto:presse@dwa.de). Damit wir Sie zuordnen können, benötigen wir die E-Mail-Adresse, mit der wir Sie angeschrieben haben. Bitte vergessen Sie nicht, uns diese mitzuteilen.  
Vielen Dank.

---

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA)  
Dr. Frank Bringewski  
Pressestelle

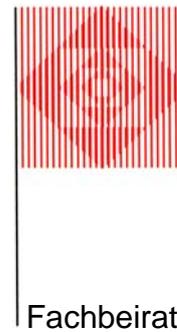
-----  
E-Mail: [bringewski@dwa.de](mailto:bringewski@dwa.de)

Internet: [www.dwa.de](http://www.dwa.de)

Telefon: 02242 872-190

Telefax: 02242 872-151

Sitz: Theodor-Heuss-Allee 17, D-53773 Hennef  
Postanschrift: Postfach 1165, 53758 Hennef  
Bundesgeschäftsführer: Bauass. Dipl.-Ing. Johannes Lohaus  
Vereinsregister: VR 3505 beim Amtsgericht Bonn



**Mainz, den 16.06.2016**

## **TOP 1 - Klärschlammprojekt - Aktueller Sachstand, weiteres Vorgehen**

### **1. Regionale Klärschlammforen April 2016**

- Insgesamt nahmen rund 200 Personen daran teil, weit überwiegend Mitarbeiter der Abwasserbetriebe, daneben Mitglieder aus dem Beirat, Ingenieurbüros und Vertreter von Verwertungsunternehmen. Bürgermeister waren nur vereinzelt vertreten.
- Die Ergebnisse wurden Ende April im GStB-Landesausschuss vorgestellt und beraten. Bm Dr. Karl-Heinz Frieden, VG Konz, erläuterte insbesondere die Risiken der landwirtschaftlichen Verwertung auch über die rechtlichen Einschränkungen hinaus, die Notwendigkeit verstärkter interkommunaler Kooperation bzw. einer regionalen Herangehensweise ungeachtet von Verwaltungsgrenzen. Der Landesausschuss stimmt dem Projekt und seinen Zielen zu, er unterstützt den Ansatz einer deutlich weitgehenden interkommunalen Kooperation bei der künftigen Klärschlammverwertung und bittet die Mitgliedschaft, diesen Ansatz und das Projekt ebenfalls zu unterstützen.
- In den Folgewochen wurden das Projekt und seine Ziele auch in einigen GStB-Kreisgruppen vorgestellt und beraten.

### **2. Regionale Initiativen - Sachstand**

- Übersicht der als Ergebnis der Klärschlammforen festgehaltenen und zum Teil noch vorläufigen regionalen Initiativen mit dem jeweiligen Sachstand siehe Folgeseite.
- Die Mitglieder des Fachbeirats werden gebeten, dazu ergänzend die aktuelle Entwicklung in ihrer jeweiligen Region vorzutragen.

### **3. Weiteres Vorgehen**

- Weiterer Ausbau der Internetpräsenz [www.klaerschlammkoooperation-rlp.de](http://www.klaerschlammkoooperation-rlp.de) insbesondere Plattformen für die einzelnen regionalen Initiativen.
- Weitere laufende Unterstützung der regionalen Initiativen aus dem Kooperationsprojekt heraus.
- Regionale Vertiefung der Datenerhebung, z.B. zum Thema Verwertungskosten.
- Fachtagung Emmelshausen mit Themenschwerpunkt P-Recycling am 5. Oktober

Im Übrigen mündlicher Bericht.

### **Beschlussvorschlag:**

Weitere Beratung und Meinungsbildung

## **Kooperationsprojekt Regionale Klärschlammstrategien - Übersicht der regionalen Initiativen - aktueller Stand Mitte Juni 2016-**

### **Altenkirchen (AK, teils NR, WW; WL Weber)**

- Termin mit Bürgermeistern im Juni; Ziel: Sensibilisierung
- Geplant: Sitzung mit Werkleitern und Bürgermeistern
- Ggf. Ausbau vorhandener Kooperationen mit Abwasserverbänden in NRW

### **Westerwald/Taunus (WW, EMS, teils NR; WL Linder)**

- Übergreifende WL-Sitzung am 12.07. zur Abstimmung des weiteren Vorgehens

### **Osteifel (AW, MYK, teils NR, WL Roth)**

- Erste Sitzung Ende April mit Abstimmung des weiteren Vorgehens
- Erstes "Projekt": Kooperation im Bereich Entwässerung

### **Rheinhessen (MZ, AZ, WO, WL Greb)**

- Gemeinsame WL-Sitzung Mitte Juni mit dem Ergebnis, sich möglichst eine Verwertung über die TVM Mainz zu sichern; derzeit Ausloten der Möglichkeiten und Voraussetzungen
- Geplant: Gemeinsamer Termin Werkleiter und Bürgermeister

### **Nahe (KH, BIR; WL Kürschner)**

- Vorberatungen laufen noch.

### **West- und Nordpfalz (KL, KUS, teils KIB; WL Schnabel)**

- Erste übergreifende Sitzung der WL nach den Sommerferien.
- Der östliche Bereich des Donnersbergkreises hängt am AbwZwV Mittleres Pfrimmtal, dieser tendenziell Richtung Rheinhessen oder Vorderpfalz orientiert.

### **Südwestpfalz (PS mit kfr. Städten, WL Röckel)**

- Übergreifende WL-Sitzung im September zur Abstimmung des weiteren Vorgehens

### **Südpfalz (GER, SÜW, LD; WL Eck)**

- Erste Sitzung Ende April mit Abstimmung des weiteren Vorgehens.

### **Rhein-Hunsrück-Kreis (SIM; WL Schneider)**

- Beratung der Umsetzung der Szenarien der Studie in den kommunalen Gremien

### **Region Trier (TR, WIL, BIT, DAU; WL Guggenmos)**

- Beratung der Umsetzung der Szenarien der Studie in den kommunalen Gremien

Im Bereich der Vorderpfalz (DÜW, RP, SP, NW, FT) ist die konkrete Bildung regionaler Initiativen derzeit noch unklar.



## **Handelsregister**

Eigentlich war die Sache längst geklärt. Doch nun sorgt eine Behauptung für Verwirrung, das deutsche Handelsregister weise erhebliche Defizite auf, weil "sehr viele" kommunale Eigenbetriebe, Zweckverbände und Anstalten pflichtwidrig nicht ins Handelsregister eintragen seien. Zudem hätten die, die eingetragen sind, in ihrer Firmierung nicht die Rechtsform angegeben. Entsprechende Listen mit den so Beschuldigten sind im Umlauf und wurden u.a. auch dem hiesigen Justizministerium zugesendet. In der Folge haben nunmehr einige Registergerichte begonnen, bei den betreffenden Kommunen nachzufassen.

Aus Sicht des Fachbeirats entbehrt dieses Ansinnen weitgehend der notwendigen Grundlage. Zur Eintragung ins Handelsregister ist u.a. verpflichtet, wer ein Handelsgewerbe im Sinne des Handelsgesetzbuches betreibt. Dies setzt einen Gewerbebetrieb voraus, dieser wiederum eine Gewinnerzielungsabsicht. Kommunale Eigenbetriebe in den Bereichen der Abfall- und Abwasserbeseitigung sowie der Wasserversorgung können jedoch bereits kraft Gesetzes keine Gewinnerzielungsabsicht haben und sind daher auch nicht eintragungspflichtig. Dies hatte bereits 1999 das rheinland-pfälzische Innenministerium dem GStB so bestätigt.

Die kommunalen Einrichtungen der Abfall- und Abwasserbeseitigung erfüllen gemäß den einschlägigen Vorgaben sowohl des Kommunalverfassungsrechts als auch des Fachrechts (KWG, LWG) eine Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung unter Anwendung des Anschluss- und Benutzungszwangs. Daher unterliegen sie dem zwingenden Kostendeckungsgebot des § 8 Abs. 1 Satz 6 KAG RP. Ihnen ist es daher kraft Gesetzes verwehrt, Gewinne zu erzielen.

Dies gilt gleichermaßen für die Wasserversorgung, auch wenn sie nach § 85 Abs. 1 und 4 GemO als wirtschaftliche Betätigung gilt. Denn diese rein kommunalverfassungsrechtliche Qualifizierung alleine genügt noch nicht für die Annahme eines Gewerbebetriebs im Sinne des Handelsrechts. Maßgeblich ist wiederum die Gewinnerzielungsabsicht, so dass insoweit dasselbe gilt wie für die Abfall- und Abwasserbeseitigung.

Nicht unter den Tatbestand der Gewinnerzielungsabsicht fällt auch nicht die Pflicht nach § 85 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 GemO i.V.m. § 11 Abs. 6 EigAnVO, eine angemessene Eigenkapitalverzinsung zu erzielen. Denn hierbei handelt es sich betriebswirtschaftlich gerade nicht um einen Gewinnbestandteil, sondern um Kosten für die Erstellung der Leistung.

Kommunale Energieversorgungsunternehmen (Strom, Gas, Wärme usw.) dagegen sind auf Gewinnerzielungsabsicht angelegt und daher einzutragen. Davon erfasst sind auch alle Sparten, die mit diesen im Querverbund betrieben werden.

Für die übrigen häufig als Eigenbetrieb betriebenen Sparten wie Verkehrsbetriebe und Bäder wird man faktisch keine Gewinnerzielung feststellen können. Hier kommt es darauf an, auch die Absicht zur Erzielung von Gewinnen in der Betriebssatzung auszuschließen. Keine Gewinnerzielungsabsicht haben auch kommunale Regie- und Hilfsbetriebe im Sinne des § 85 Abs. 4 Nr. 7 GemO (Deckung des Eigenbedarfes der Gemeinde).

## Aktenvermerk

### 1. Anlass

Aktuell ist das Erfordernis einer Handelsregistereintragung von kommunalen Eigenbetrieben wieder thematisiert worden (siehe Sonderrundschreiben S 237/2016 des LKT-RP vom 12.04.2016). Der Landkreistag behandelt in diesem Rundschreiben die angesprochene Thematik unter Auswertung einer Stellungnahme des VKU. Danach kommt es im Ergebnis auf eine Einzelfallprüfung an, wobei allerdings in der überwiegenden Zahl der kommunalen Fallgestaltungen eine Eintragungspflicht nicht besteht. Im Folgenden wird die vorstehend angesprochene Thematik vertieft.

### 2. Voraussetzungen der Eintragungspflicht

Voraussetzung für die Eintragungspflicht ist, dass es sich bei den betreffenden Unternehmen um einen Kaufmann im Sinne des § 1 HGB handelt. Gemäß § 1 HGB ist Kaufmann jeder, der ein Handelsgewerbe betreibt. Handelsgewerbe im Sinne des Abs. 1 ist jeder Gewerbebetrieb, es sei denn, er erfordert nach Art und Umfang keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb.

Von der Definition des Begriffs „Gewerbe“ wurde im Handelsrechtsreformgesetz abgesehen. Nach der Begründung des Regierungsentwurfs sollte es bei der bisherigen Definition durch die Rechtsprechung verbleiben, wie sie schon zum Gewerbebegriff des früheren § 2 HGB entwickelt worden ist (BT-Drs. 13/8444, S.24). Nach dieser Rechtsprechung zum Zivil- und Handelsrecht (BGHZ 95, 155, 156, Staub-Oetker § 1 HGB Rdn. 14 ff. m.w.N.) erfordert der Betrieb eines Gewerbes jedenfalls eine selbstständige, auf Dauer angelegte und planmäßig betriebene Tätigkeit am Markt mit Gewinnerzielungsabsicht.

#### 2.1 Kriterium „Gewinnerzielungsabsicht“

Die Rechtsprechung hat darunter *„jede auf wirtschaftlichem Gebiet im weitesten Sinne ausgeübte geschäftliche Tätigkeit, die auf die Erzielung dauernder Einnahmen gerichtet ist“*, verstanden und für eine solche „Erwerbsabsicht“ genügen lassen, *„dass ein wirtschaftlicher Erfolg angestrebt wird, der den Aufwand - wenn auch nur in bescheidenem Maße - übersteigt“*. Im Rahmen des Gewerbebegriffs des § 196 BGB [in der bis zum Schuldrechts-ModernisierungsG geltenden Fassung] hat der BGH angenommen, dass eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ein Gewerbe auch dann betreiben kann, wenn sie zugleich in Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen gemeinnützigen Aufgabe tätig wird, doch müsse es sich dann um ein wirtschaftliches Unternehmen handeln. Es müsse eine Tätigkeit ausgeübt werden, die nicht nur allein und herkömmlich mit der Zielrichtung einer öffentlichen Aufgabe betrieben werde. Wirtschaftliche Unternehmen einer Gemeinde - wie auch andere Körperschaften des öffentlichen Rechts - seien jedoch nur solche Einrichtungen und Anlagen, die auch von einem Privatunternehmer mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben werden können und gelegentlich auch betrieben werden (BGHZ 83, 382, 386, 387, st. Rspr.).

Darüber kann im Einzelfall - in Übereinstimmung mit § 85 Abs. 3 GemO (= Soll-Vorschrift, also Abweichungsmöglichkeit in begründeten Einzelfällen!)

*„(3) Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde sind so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird; sie sollen einen Überschuss für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dies mit der Erfüllung des öffentlichen Zwecks in Einklang zu bringen ist. Die Erträge jedes Unternehmens sollen mindestens so hoch sein, dass*

- 1. alle Aufwendungen und kalkulatorischen Kosten gedeckt werden,*
- 2. die Zuführungen zum Eigenkapital (Rücklagen) ermöglicht werden, die zur Erhaltung des Vermögens des Unternehmens sowie zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung notwendig sind, und*
- 3. eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erzielt wird.*

*(...)*“.

- ausdrücklich die Erzielung eines Gewinnes ausgeschlossen und damit deutlich gemacht werden, dass eine Gewinnerzielung nicht nur nicht beabsichtigt, sondern sogar ausgeschlossen wird (so OLG Stuttgart NJW-RR 1999, 1558).

## **2.2 Kriterium „Wirtschaftliche Betätigung“**

Zu dem Kriterium „Gewinnerzielungsabsicht“ muss noch das Kriterium „wirtschaftliche Betätigung“ als Voraussetzung für ein handelsrechtliches Gewerbe hinzutreten. Das hat zur Folge, dass bei den kommunalen Unternehmen zu prüfen ist, ob es sich um

- eine hoheitliche Tätigkeit,
- eine Tätigkeit, die auch von privaten gewerblichen Unternehmen ausgeübt werden kann,
- eine nicht nur alleine und herkömmlich mit der Zielsetzung einer öffentlichen Aufgabe betriebene Tätigkeit oder
- eine anbietende Tätigkeit am Markt handelt.

Handelt es sich um einen reinen Hoheitsbetrieb, so scheidet bereits eine gewerbliche Tätigkeit aus. Problematisch ist die Frage der Eintragungspflicht, wenn ein öffentliches Unternehmen sowohl hoheitlich als auch gewerbsmäßig i. S. d. HGB tätig ist. In diesen Fällen stellt sich die Frage, ob eine gewerbliche Aufgabe bereits ausreicht, um die Eintragungspflicht zu begründen oder ob beispielsweise erst die Mehrheit von gewerblichen Tätigkeiten eines Unternehmens für die Eintragung maßgeblich ist. Unserer Meinung nach ist letzterer Auffassung der Vorzug einzuräumen.

Die kommunalrechtliche Unterscheidung zwischen wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Unternehmen nach § 85 Abs. 1 und 4 GemO kann nicht primär zur Qualifizierung einer „wirtschaftlichen Tätigkeit“ im Sinne des Handelsrechts herangezogen werden. Da sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Unternehmen bzw. Einrichtungen im Sinne des Kommunalrechts handelsrechtliche Gewerbebetriebe sein können, entfalten die kommunalrechtlichen Kriterien allenfalls eine Indizwirkung für eine wirtschaftliche/nichtwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des Handelsrechts.

Im Ergebnis kann aber davon ausgegangen werden, dass kommunale Energie- (Strom-, Gas-, Wärme-) Versorgungsunternehmen, die in der Rechtsform des Eigenbetriebs nach § 86 GemO oder eines Unternehmens in Privatrechtsform nach § 87 GemO geführt werden, in das Handelsregister einzutragen sind.

### **2.3 Aspekt „Eigenkapitalverzinsung“**

Aus dem Gebot der Eigenkapitalverzinsung nach §§ 85 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 GemO, 11 Abs. 6 EigAnVO allein kann nicht auf eine handelsrechtliche gewerbliche Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht geschlossen werden, weil es sich hier nicht um einen Gewinnbestandteil, sondern um Kosten für die Erstellung der Leistung handelt. Einrichtungen nach § 85 Abs. 4 GemO, die schon begrifflich keine wirtschaftlichen Unternehmen sind, aber entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden und mithin auch eine Eigenkapitalverzinsung erwirtschaften sollen, sind daher allein wegen dieses Gebots nicht in das Handelsregister eintragungspflichtig.

### **2.4 Aspekt „Kostendeckungsgebot“**

Unternehmen bzw. Einrichtungen, die dem Kostendeckungsgebot nach § 8 Abs. 1 Satz 6 2. Halbsatz KAG unterliegen, weil sie Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung erfüllen oder der Anschluss- und Benutzungszwang an sie besteht oder die dies in ihrer Satzung festgelegt haben, beabsichtigen keine Gewinnerzielung, unterhalten damit keinen Gewerbebetrieb und sind daher ebenfalls nicht eintragungspflichtig.

Hieraus folgt, dass eigenbetriebsähnliche Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung nicht unter den handelsrechtlichen Kaufmannsbegriff fallen, da ihre wirtschaftliche Betätigung nicht auf Gewinnerzielung, sondern nur auf Kostendeckung zielt. Für einzeln geführte Verkehrsbetriebe, Bäder usw. gilt dasselbe, da sie praktisch keine Gewinne erzielen können und eine etwaige gegenteilige Absicht sich nicht realisieren ließe. Werden diese Unternehmen hingegen im Querverbund mit Versorgungsbetrieben geführt, so betreiben sie ein Gewerbe und sind zur Eintragung anzumelden.

Kommunale Regie- und Hilfsbetriebe (siehe § 85 Abs. 4 Nr. 7 GemO „*Deckung des Eigenbedarfes der Gemeinde*“) dürften ebenso in der Regel wegen der fehlenden Gewinnerzielungsabsicht nicht in das Handelsregister einzutragen sein, es sei denn, sie werden im Einzelfall (auch) gewerblich tätig und es erfolgt eine Aufforderung zur Anmeldung.

Eine Eintragungspflicht von kommunalen Betrieben gewerblicher Art (BgA) dürfte ebenfalls zu verneinen sein, da nur solche Unternehmen in das Handelsregister eingetragen werden, die eine rechtlich selbstständige Einheit bilden, was bei BgA's gerade nicht der Fall ist.

## 2.5 „Mischbetriebe“

Wenn ein Eigenbetrieb sowohl hoheitliche als auch wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt (sog. Mischbetrieb), ist zur Bestimmung des Gesamtcharakters der Einrichtung auf den Schwerpunkt der Tätigkeit abzustellen (so Boos DB 2000, 1063). Boos schlägt dazu vor, zur Bestimmung der im Vordergrund stehenden Tätigkeit hierbei die Kriterien des § 267 HGB heranzuziehen. Diese Vorschrift grenzt die kleineren, mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften voneinander ab und zieht dabei zur Abgrenzung die jahresdurchschnittliche Anzahl der Beschäftigten, die Bilanzsumme und die Umsatzerlöse heran. Bezogen auf die Abgrenzung bei Mischunternehmen müssten diese Kriterien jeweils auf die abzugrenzenden Sparten angewendet und auf diese Weise in ihrer Gesamtschau der Schwerpunkt der Tätigkeit ermittelt werden (vgl. BT-Drucks. 13/8444 S. 25.)

## 2.6 Anwendungsfall: Wasser-/Abwasser-Verbandsgemeindewerke

In Rheinland-Pfalz sind Einrichtungen und Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung als Eigenbetriebe zu führen oder nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung zu verwalten (so § 86 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz GemO).

Für Wasser-Eigenbetriebe, die nach der Diktion der GemO „wirtschaftliche Unternehmen“ sind, bedeutet dies in erster Näherung, dass ohne einen ausdrücklichen Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht grundsätzlich eine Eintragungspflicht bestünde. Jedoch schränkt § 8 Abs. 1 Satz 6 KAG die Wirtschaftsgrundsätze für wirtschaftliche Unternehmen im Fall der gesetzlichen Pflichtaufgaben entscheidend ein. In diesem Fall ist kein Überschuss an den Haushalt des Einrichtungsträgers zu erwirtschaften. Das wiederum bedeutet, dass der betreffende Eigenbetrieb von vorne herein gesetzlich so zu führen ist, dass kein Gewinn entsteht. Dies ist der klassische Fall von fehlender Gewinnerzielungsabsicht. Mithin besteht keine Eintragungspflicht.

Abwasser-Eigenbetriebe fallen als Hoheitsbetriebe (siehe § 57 Abs. 1 LWG, § 56 WHG). bereits nicht unter die Eintragungspflicht (siehe auch oben 2.4).

Im Fall von „Mischeigenbetrieben“ (Abwasserbeseitigung/Wasserversorgung) besteht dementsprechend ebenfalls keine Eintragungspflicht, weil weder die Wasser noch die Abwasser-Sparte für sich der Eintragungspflicht unterliegt.

-----

**Universität Stuttgart**Institut für Volkswirtschaftslehre und  
Recht

Prof. em. Dr. iur. Udo Kornblum

Privat:

Kirschenweg 2  
71229 Leonberg  
Tel. 07152 / 44863e-mail [kornblum.leo@freenet.de](mailto:kornblum.leo@freenet.de)**Elektronische Post**Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
des Landes Rheinland-Pfalz  
- Abteilung 3 -[poststelle@mjv.rlp.de](mailto:poststelle@mjv.rlp.de)

5.8.2015

**Handelsregisterdefizite**

Sehr geehrte Damen und Herren

seit mehr als 15 Jahren weisen deutsche Handelsregister erhebliche Defizite auf: Sehr viele kommunale Eigenbetriebe, aber z.B. auch Zweckverbände und sonstige Anstalten des Öffentlichen Rechts sind ihrer seit der Handelsrechtsreform von 1998 aus § 33 Abs. 1 HGB resultierenden Verpflichtung, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen, immer noch nicht nachgekommen, und fast alle der im Handelsregister eingetragenen Unternehmen i.S. von § 33 Abs. 1 HGB führen eine unzulässige Firma, weil sie ihre konkrete Rechtsform nicht in ihrer Firmierung angeben.

Ich habe diese Missstände in zahlreichen Veröffentlichungen detailliert gerügt (*Kornblum, Rpfleger* 2009, 481, 482 ff.; 2010, 63, 64 f.; *GmbHHR* 2010, 739, 746; 2011, 692, 698; *DÖV* 2012, 20, 21 ff.; *GmbHHR* 2012, 2012, 728, 734; *Rpfleger* 2012, 374, 375; *GmbHHR* 2013, 693, 699, 701; 2014, 694, 701; *NJW-aktuell*, Heft 23/2014, 14). Bewirkt hat das praktisch nichts. Darauf hin habe ich mich diesbezüglich u.a. an den Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz gewandt. Das Bundesjustizministerium hat mir nach einer Besprechung mit den Justizverwaltungen aller Bundesländer dazu kürzlich u.a. mitgeteilt, ich möge doch meine „Erkenntnisse über konkrete Einzelfälle einer Verletzung der Registerpflicht den zuständigen Innenministerien der Länder zur Kenntnis bringen“. Einige dieser Ministerien habe mich jedoch inzwischen wissen lassen, dass nicht sie, sondern die Registergerichte entsprechend zuständig seien. Deshalb wende ich mich heute auch an Sie als die oberste Justizbehörde Ihres Landes, da ich angesichts der Vielzahl der nachfolgend genannten Unternehmen nicht in der Lage bin, die jeweils zuständigen Registergerichte zu ermitteln und anzuschreiben.

2  
4

Ich benenne Ihnen auf Grund von stichprobenartigen Internetrecherchen ganz konkret zahlreiche einschlägige Unternehmen - vor Allem Eigenbetriebe und Zweckverbände (ZV) - Ihres Bundeslandes, die bisher (Stand Juli 2015) nicht eingetragen sind:

#### **Land RP**

Landestreuhand-Bank RP; Stiftung Natur u. Umwelt RP; Stiftung RP f. Innovation,  
Stiftung RP f. Kultur, Stiftung Villa Musica; Universitätsmedizin JGU Mainz,  
Wiederaufbaukasse d. rheinl.-pfälz. Weinbaugebiete

#### **Landkreise**

Ahrweiler: Abfallwirtschaft  
Altenkirchen: Abfallwirtschaft; Kulturelle Einrichtungen  
Alzey-Worms: Abfallwirtschaft  
Bad Dürkheim: Abfallwirtschaft; Kreiskrankenhaus Grünstadt  
Bad Kreuznach: Abfallwirtschaft  
Birkenfeld: Abfallwirtschaft  
Cochern-Zell: Kreiswasserwerk  
Donnersbergkreis: Abfallwirtschaft  
Germersheim: Abfallwirtschaft  
Kaiserslautern: Abfallwirtschaft  
Kusel: Abfallwirtschaft  
Mainz-Bingen: Abfallwirtschaft  
Mayen-Koblenz: Abfallwirtschaft  
Neuwied: Abfallwirtschaft; Kreiswasserwerk  
Rhein-Hunsrück: Rhein-Hunsrück Entsorgung  
Rhein-Lahn: Abfallwirtschaft  
Rhein-Pfalz: Abfallwirtschaft  
Südliche Weinstraße: Wertstoffwirtschaft  
Südwestpfalz: Abfallwirtschaft  
Vulkaneifel: Abfallwirtschaft  
Westerwaldkreis: Abfallwirtschaft

#### **Kommunen**

Altenkirchen: Verbandsgemeindewerke  
Alzey: ZV Abwasserentsorgung Rheinhessen  
Andernach: Abwasserwerk  
Bad Ems: ZV Schloss Balmoral  
Bad Sobernheim: Verbandsgemeindewerke  
Betzdorf: Verbandsgemeindewerke  
Bingen: Stadtwerke  
Bitburg: Stadtwerke; Stiftung Bürgerhospital; ZV Feriengebiet Bitburger Land;  
ZV Flugplatz Bitburg  
Daun: ZV Wasserversorgung Eifel  
Enspel: ZV Stöffel-Park  
Frankenthal: Eigen- u. Wirtschaftsbetrieb; Stadtklinik  
Germersheim: Abwasserbeseitigung  
Idar-Oberstein: Baubetriebshof  
Jockgrim: ZV f. Wasserversorgung Germersheimer Südgruppe  
Kaiserslautern: Abfallwirtschaft u. Stadtreinigung; Stadtentwässerung;  
ZV Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd  
Kandel: Verbandsgemeindewerke  
Koblenz: AbfallZV Rhein-Mosel-Eifel; Grünflächen- u. Bestattungswesen; Koblenz-  
Touristik; Stadtentwässerung; ZV Industriepark A 61/GVZ Koblenz;  
ZV Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord; ZV Vulkanpark  
Kusel: FremdenverkehrsZV Landkr. Kusel  
Lahnstein: Wirtschaftsbetriebe  
Landau: Entsorgungs- u. Wirtschaftsbetrieb  
Landstuhl: Verbandsgemeindewerke  
Ludwigshafen: Wirtschaftsbetrieb; ZV Kinderzentrum  
Mainz: Entsorgungsbetrieb; Gebäudewirtschaft; Kommunale Datenzentrale;  
Wirtschaftsbetrieb AöR; ZV f. Informationstechnologie u. Datenverarbei-  
tung d. Kommunen in RP; ZV Layenhof/Münchwald  
Mayen: AbfallZV Rhein-Mosel-Eifel; Wasserversorgungs-ZV Maifeld-Eifel  
Mutterstadt: ZV f. Wasserversorgung Pfälzische Mittelheingruppe  
Neustadt / Weinstraße: Stadtentsorgung

Neuwied: Forst ZV; Galerie Mennonitenkirche; Kunsthistorische Sammlungen, Stiftungen;  
 Öffentliche Büchereien; Servicebetrieb AöR, Theater, Konzerte, Musikpflege  
 Pirmasens: Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung, ZV Abfallverwertung Südwestpfalz  
 Rivenich: Tierkörperbeseitigungsanstalt  
 Simmern: Energieversorgung Region Si.; Verbandsgemeindewerke  
 Sinzig: Stadtwerke 4  
 Speyer: Entsorgungsbetriebe  
 St. Goarshausen: ZV Weiterbe Oberes Mittelrheintal  
 Trier: Europäische Rechtsakademie, Stadtwerke AöR; ZV Regionale Abfallwirtschaft;  
 ZV Verkehrsverbund Region Trier; ZV Wasserwerk Trier-Land;  
 ZV Wirtschaftsförderung im Trierer Tal  
 Weilerbach: ZV Wasserversorgung Westpfalz  
 Wittlich: Stadtwerke, ZV Wasserversorgung Eifel-Mosel  
 Worms: Entsorgungs- u. Baubetrieb; Gebäudewirtschaftsbetrieb; Integrations-  
 betrieb Friedhof; Integrations- u. Dienstleistungsbetrieb  
 Zweibrücken: Festhalle; Umwelt- u. Servicebetrieb; ZV Entwicklungsgebiet  
 Flughafen Zweibrücken.

Bei der Prüfung, ob die genannten Unternehmen auch ein Handelsgewerbe i.S. von § 1 HGB betreiben, sind bekanntlich mehrere Kriterien zu berücksichtigen. Zunächst darf der Unternehmenszweck weder eine freiberufliche noch eine hoheitliche Tätigkeit darstellen. Diese Ausschlussgründe liegen jedoch bei keinem der von mir benannten Unternehmen vor. Sodann muss das betreffende Unternehmen „Leistungen am Markt gegen Entgelt“ anbieten, wobei eine Absicht der Gewinnerzielung nach heute herrschender und m.E. zutreffender Meinung nicht mehr erforderlich ist, es ist auch noch nicht einmal nötig, dass „die ... erzielten Einnahmen ausreichen, um die Kosten zu decken“ (s. zu Alledem nur *Kornblum*, DÖV 2012, 20, 22, mit weiteren Nachweisen), weswegen z.B. auch Museen oder Stiftungen grundsätzlich unter § 33 Abs. 1 HGB fallen. Schließlich muss „nach Art oder Umfang ein... in kaufmännischer Weise eingerichtete[r]... Geschäftsbetrieb“ erforderlich sein. Das dürfte bei den allermeisten, wenn nicht bei allen von mir benannten Unternehmen gegeben sein.

Keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordert dagegen die Feststellung, dass fast alle der in Ihre Handelsregister eingetragenen Unternehmen des § 33 HGB eine unzulässige Firma führen, weil sie insbesondere entgegen den Vorschriften der §§ 33 Abs. 4, 37 a, 19 Abs. 1 Nr. 1 HGB (s. dazu nur *Kornblum*, DÖV 2012, 20, 23 f., mit weiteren Nachweisen) ihre konkrete Rechtsform nicht in ihre Firmierung aufgenommen haben.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Kornblum.



Mainz, den 15.06.2016

### TOP 3 - Breitbandkabel im Kanal

#### Sachstand:

Die Bundesregierung hat den Gesetzentwurf für das sog. DigiNetz-Gesetz eingebracht ([direkter Link zum Dokument, pdf](#)). U.a. soll im Abschnitt 3 des Telekommunikationsgesetzes ein neuer Unterabschnitt 2 eingefügt werden "Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze":

- Die Bundesnetzagentur erhält das Recht, von den Leitungsbetreibern die Lieferung der Daten über die in Betracht kommenden Leitungen zu verlangen, um daraus einen Infrastrukturatlas zu erstellen (§ 77a neu); zu den Daten gehören Art, gegenwärtige Nutzung und geografische Lage des Standortes und der Leitungswege dieser Einrichtungen.
- Zudem haben die Leitungsbetreiber auch den Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze auf Anfrage diese Daten herauszugeben, und zwar "unter verhältnismäßigen, nichtdiskriminierenden und transparenten Bedingungen" (§ 77b Abs. 2 neu) und mindestens die geografische Lage des Standortes und der Leitungswege, die Art und gegenwärtige Nutzung sowie Kontaktdaten (Abs. 3).  
Gleichermaßen haben nach § 77h die TK-Netzbetreiber sogar Anspruch, geplante oder laufende Bauarbeiten mitgeteilt zu bekommen, und zwar innerhalb von zwei Wochen(!).
- Sowohl diese Informationsanfrage als auch einen Antrag auf Mitbenutzung kann der Leitungsbetreiber nur unter bestimmten Voraussetzungen ablehnen (Beweislastumkehr, § 77g Abs. 2), insbesondere aus folgenden Gründen:
  - Fehlende technische Eignung der Leitung / des Kanals;
  - Fehlender Platz für die beabsichtigte Unterbringung der Komponenten digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze, was (!) anhand "der Investitionsplanung für die nächsten fünf Jahre konkret darzulegen ist";
  - Konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit / Gesundheit;
  - Anhaltspunkte für eine zu erwartende erhebliche Störung des TK-Dienstes;
  - Alternative Angebote des Abwasserbetriebs in Form der Bereitstellung bereits vorhandener eigener Hochgeschwindigkeitsnetze;

Die Thematik war bereits vor Jahren im Fachbeirat bzw. in der AG Abwasser beraten worden, sowohl bezogen auf Abwasserkanäle als auch auf Trinkwasserleitungen.

Knackpunkte waren insbesondere:

- Technische "Knackpunkte", insbesondere Haltbarkeit der Befestigungen; Anfälligkeit der Kabelanlagen, insbesondere bei Einsatz von Spülrobotern im Kanal; Betriebssicherheit; Querschnittsverengung; Verkeimung in Trinkwasserleitungen u.a.m.
- Konkrete Ausgestaltung der Nutzungsverträge mit den Betreibern, insbesondere Haftungsfragen.
- Frage, ob bzw. wo sich das alles angesichts relativ hoher Kosten überhaupt "rentiert".
- Ablehnung jeglicher Verlegung innerhalb von Trinkwasserleitungen.

Im neuen rheinland-pfälzischen Koalitionsvertrag findet sich folgender Satz (Seite 45):

*"In Bestandsgebieten soll geprüft werden, ob vorhandene Infrastruktur, wie bspw. Abwasserleitungen, als alternative Kabelführungswege genutzt werden können."*

Der Fachbeirat wird um Meinungsbildung gebeten.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Fachbeirat unterstützt dem Grunde nach das Anliegen, Abwasserkanäle für digitale Hochgeschwindigkeitsnetze bereitzustellen, soweit sie dafür geeignet sind. Die Betriebssicherheit der Abwasserbeseitigung muss jedoch absoluten Vorrang behalten.

Trinkwasserleitungen kommen dagegen keinesfalls in Betracht.

Der Fachbeirat lehnt die geplante "Beweislastumkehr" ab; das Entscheidungsrecht, welche Leitungen unter welchen Bedingungen genutzt werden, muss alleine den Leitungsbetreibern vorbehalten bleiben.

Abgelehnt werden zudem die allzu umfangreichen und viel zu strikten Auskunftsrechte der TK-Netzbetreiber.



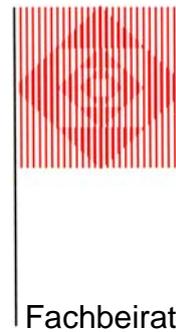
**Mainz, den 15.06.2016**

## **TOP 5 - Ergebnisse aus der AG Wasser**

Sitzung der AG Wasser am 22.06.2016 mit folgenden Themen:

- Bewertungsgrundlage für metallene Werkstoffe in der Wasserversorgung
- Mindestlohn bei Beschäftigung von Wasserablesern
- Löschwasserversorgung; insbesondere im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der leitungsgebundenen Bereitstellung
- TrinkwV – mikrobiologische Untersuchungen
- Festsetzung WSG – Laufzeit der Verfahren
- Gefährdungen bei Löschwasserentnahme aus Unterflurhydranten
- Änderungen im Eichrecht
- Entsorgung Kleinstmengen Erdaushub
- Radioaktivität im Trinkwasser

Über die Ergebnisse wird mündlich berichtet.



**Mainz, den 31.05.2016**

**TOP 5: Informationspunkte**

Anlagen auf den Folgeseiten.

Beratung einzelner Punkte je nach Bedarf.

a) DWA Merkblatt DWA-M 271 - Personalbedarf Kläranlagen (Anlage)

Noch im Gelbdruck, Details siehe Anlage

b) Gespräch mit dem LBM

Hierzu mündlicher Bericht

c) Änderung der EÜVOA - künftig SÜVOA

Unsere Anmerkungen wurden berücksichtigt. Die Bearbeitung des Verordnungsentwurfs ist noch nicht abgeschlossen. Im Herbst 2016 soll nochmals eine Beteiligung der KSV bzw. des Fachbeirats erfolgen (vorgemerkt für Sitzung Fachbeirat Ende September).

d) Neuer Koalitionsvertrag (Anlage)

Im Grundsatz Kontinuität zu erwarten. Wegen Breitband im Kanal siehe unter TOP 4.

8/2016

Regelwerk - Aufruf zur Stellungnahme

## **Personalbedarf für den Betrieb kommunaler Kläranlagen**

Entwurf Merkblatt DWA-M 271

**13. April 2016.** Die DWA hat das Merkblatt DWA-M 271 „Personalbedarf für den Betrieb kommunaler Kläranlagen“ veröffentlicht und öffentlich zur Diskussion gestellt. Beim Betrieb kommunaler Kläranlagen sind hohe und weiter steigende Anforderungen an die Reinigungsleistung, an eine hohe Verfügbarkeit der Anlagen, an die Energieeffizienz sowie an den Arbeits- und Gesundheitsschutz zu erfüllen. Dies erfordert qualifizierte, kompetente und motivierte Fach- und Führungskräfte in ausreichender Zahl und in einer rechtssicheren Organisation.

Das Kläranlagenpersonal hat neben den Aufgaben der Prozessführung und der Instandhaltung auch Managementaufgaben und sonstige Aufgaben wie die Überwachung von Fremdfirmen zu übernehmen. Eine besondere Herausforderung ist die Sicherstellung des Kläranlagenbetriebs außerhalb der Dienstzeit sowie an Sonn- und Feiertagen. Eine nicht angemessene Personalausstattung kann zu einem unwirtschaftlichen Betrieb führen, kann aber auch, insbesondere bei Unterbesetzung (z. B. bei einer Betriebsstörung) zu abgaberechtlichen und strafrechtlichen Konsequenzen führen (Organisationsverschulden).

Im vorliegenden Merkblattentwurf werden auf Basis von Daten des Benchmarkings und durchgeführten Betriebsaufwandsanalysen der Zeitbedarf und die Qualifikationsanforderungen für den Betrieb von Kläranlagen ermittelt. Das neue Merkblatt ermöglicht eine Grobanalyse des Personalbedarfs für Kläranlagen zwischen 2.500 *EW* bis 250.000 *EW*.

Das Merkblatt wurde von der DWA-Arbeitsgruppe KA-12.2 „Personalbedarf für den Betrieb kommunaler Kläranlagen“ (Sprecher: Dipl.-Ing. *Broll-Bickhardt* im DWA-Fachausschuss KA-12 „Betrieb von Kläranlagen“ (Obmann: Dipl.-Ing. *Werner Kristeller*) erstellt.

Es richtet sich an Planer und Betreiber und soll Hinweise geben, welche personelle Besetzung für bestehende, erweiterte oder neu errichtete kommunale Kläranlagen vorzusehen ist.

**Frist zur Stellungnahme:** Der Entwurf des Merkblatts DWA-M 271 „Personalbedarf für den Betrieb kommunaler Kläranlagen“ wird bis zum

Seite - 2 -

**30. Juni 2016** öffentlich zur Diskussion gestellt. Hinweise und Anregungen erbittet die DWA schriftlich, möglichst in digitaler Form, an:

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft,  
Abwasser und Abfall e. V. (DWA)  
Dr.-Ing. Christian Wilhelm  
Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef  
Tel: 02242/872 144, E-Mail: wilhelm@dwa.de

Für den Zeitraum des öffentlichen Beteiligungsverfahrens kann der Entwurf kostenfrei im DWA-Entwurfsportal eingesehen werden:  
<http://www.dwa.de/dwadirekt>. Dort ist auch eine digitale Vorlage zur Stellungnahme hinterlegt. Im DWA-Shop ist der Entwurf als Printversion oder als E-Book im PDF-Format erhältlich.

*April 2016, 31 Seiten, ISBN 978-3-88721-288-9, Ladenpreis: 41,00 Euro, fördernde DWA-Mitglieder: 32,80 Euro*

*Herausgeber und Vertrieb:  
DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.  
Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef  
Tel. 02242/872-333, Fax: 02242/872-100  
E-Mail: [info@dwa.de](mailto:info@dwa.de), DWA-Shop: [www.dwa.de/shop](http://www.dwa.de/shop)*

**Auf Wunsch senden wir Ihnen gern ein Besprechungsexemplar zu.**

Falls Sie von der DWA künftig keine Presseinformationen mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff "Keine DWA-Presseinformationen" zurück an [fachpresse@dwa.de](mailto:fachpresse@dwa.de). Damit wir Sie zuordnen können, benötigen wir die E-Mail-Adresse, mit der wir Sie angeschrieben haben. Bitte vergessen Sie nicht, uns diese mitzuteilen. Vielen Dank.

**Diese Presseinformation finden Sie auch im Internet unter [www.dwa.de](http://www.dwa.de).**

Die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) setzt sich intensiv für die Entwicklung einer sicheren und nachhaltigen Wasserwirtschaft ein. Als politisch und wirtschaftlich unabhängige Organisation arbeitet sie fachlich auf den Gebieten Wasserwirtschaft, Abwasser, Abfall und Bodenschutz.

In Europa ist die DWA die mitgliederstärkste Vereinigung auf diesem Gebiet und nimmt durch ihre fachliche Kompetenz bezüglich Regelsetzung, Bildung und Information der Öffentlichkeit eine besondere Stellung ein. Die rund 14 000 Mitglieder repräsentieren die Fachleute und Führungskräfte aus Kommunen, Hochschulen, Ingenieurbüros, Behörden und Unternehmen.

### **Wasser für die Menschen schützen**

Wasser ist ein wichtiges Lebensmittel und Teil der Daseinsvorsorge. Unsere Bäche und Flüsse sind Lebensadern der Artenvielfalt. Rheinland-Pfalz wird sich für den Schutz von Wasser als wichtigstem Lebensmittel und existenzieller natürlicher Lebensgrundlage einsetzen. Dazu gehören die engagierte Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie und die Fortführung des Sechs-Jahres-Programmes zum Gewässerschutz im Rahmen der vorgesehenen Haushaltsmittel.

Die Einnahmen aus dem Wassercent helfen, diese Ziele zu erreichen und die Kommunen gerade im ländlichen Raum finanziell zu unterstützen. Diese Einnahmen werden zweckgebunden für die notwendigen Maßnahmen zum Gewässerschutz wie z.B. für die gewässerschonende Landwirtschaft, für Investitionen in die wasserwirtschaftliche Infrastruktur und den Hochwasserschutz sowie für die Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Aktion Blau Plus) und den Schutz des Grundwassers verwendet.

Die sichere Versorgung der Bevölkerung mit Wasser von hoher Qualität muss auch in Zukunft gewährleistet sein. Wasserversorgung und Abwasserbehandlung sind wesentliche Aufgaben der Daseinsvorsorge.

Rheinland-Pfalz wird sich auf Bundes- und EU-Ebene gegen eine Privatisierung der Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung und für die Beibehaltung des wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatzes einsetzen.

### **Vorsorgenden Hochwasserschutz ausbauen**

Der Hochwasserschutz ist und bleibt eine zentrale Aufgabe der Landesregierung.

Im Sinne eines vorsorgeorientierten Hochwasserschutzes werden die Koalitionspartner die hochwassergefährdeten Gebiete auch in Zukunft unterstützen. Gemeinsam mit den Kommunen und Gewässeranliegern werden wir im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements mithilfe von Hochwasserpartnerschaften unter anderem Rückhaltemaßnahmen, Schutzmaßnahmen und verbesserte Eigenvorsorge weiterentwickeln.

Wir stehen zu den nationalen und internationalen Verpflichtungen und Vereinbarungen zum Hochwasserschutz. Hierzu gehört neben der Gewässer-Renaturierung und den Hochwasser-Partnerschaften beispielsweise auch der Bau von Hochwasserschutzbauwerken.

### **Wälder nachhaltig bewirtschaften – Holz effizient nutzen**

Unser Wald liefert den nachwachsenden Rohstoff Holz, er ist Lebensraum für viele Arten und bietet die Möglichkeit zur Erholung in der Natur. Der hohe Waldanteil in Rheinland-Pfalz verpflichtet uns zu einer besonders sorgsam und nachhaltigen Nutzung. Die Forstleute unseres Landes leisten eine erfolgreiche Arbeit. In den zurückliegenden Jahren ist der Anteil der Laubbäume gestiegen, unsere Wälder sind älter und naturnäher geworden. Unser Ziel bleiben stabile und artenreiche Mischwälder, die alle Waldfunktionen erfüllen. Wälder sind komplexe und dynamische Ökosys-

Durch strategische Förderungen soll die Dynamik im Ausbau beschleunigt werden, der kommunale Investitionsanteil dabei gering bleiben und der Netzausbau in der Fläche verbreitert werden. Wirtschaftlich starke Regionen und Ballungsgebiete haben bereits heute überwiegend eine gute Versorgung. Ländliche oder schwach besiedelte Regionen sind dem gegenüber benachteiligt. Dort, wo kein marktgetriebener Ausbau erfolgt, sollen Landes-, Bundes- und Europamittel zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke eingesetzt werden. Entscheidend wird auch sein, dass der Bund zu diesem Infrastrukturausbau einen wesentlichen Beitrag leistet. Deshalb werden wir uns auf Bundesebene für eine strategische Förderung des Netzinfrastukturwechsels einsetzen. Wir wollen in Zukunft stärker dafür sorgen, dass auch europäische Mittel, die für den digitalen Binnenmarkt geeignet sind, in Rheinland-Pfalz eingesetzt werden.

Der geförderte Breitbandausbau soll grundsätzlich in kommunalen Ausbaugemeinschaften erfolgen. Die Bildung von Regionalclustern auf Landkreisebene hat sich als effizientes Mittel bewährt und soll fortgeführt werden. Zusätzlich soll geprüft werden, inwieweit gesetzliche Grundlagen des Bundes die Prioritäten beim Ausbau verschieben und welche zusätzlichen Ausbaumöglichkeiten sich durch Synergien mit anderen Infrastrukturen ergeben. Das Verlegen von Glasfaserleitungen soll verbindlich bei Neuerschließungen von Wohn- und Gewerbegebieten mitgedacht werden. **In Bestandsgebieten soll geprüft werden, ob vorhandene Infrastruktur, wie bspw. Abwasserleitungen, als alternative Kabelführungswege genutzt werden können.**

Im Hinblick auf den Mobilfunkausbau dringen wir darauf, dass die im Rahmen der digitalen Dividende verabredete Ausbaupflichtung der Telekommunikationsunternehmen rasch erfüllt wird. Wir setzen uns für den Aufbau der nächsten Generation von mobilem Breitbandinternet (5G) ein – insbesondere dort, wo kurz- oder mittelfristig kein Ausbau mit Glasfaser aufgrund der topografischen Bedingungen erfolgen kann.

Der Breitbandausbau wird nur durch ein gemeinsames Zusammenwirken verschiedener Akteure gelingen. Daher wollen wir mit den Partnern, Telekommunikationsunternehmen, kommunalen Spitzenverbände, Kammern, Energieversorgern, am Runden Tisch Breitband ein „Netzbündnis für Rheinland-Pfalz“ gründen.

Breitbandiges Internet mit hohem Datendurchsatz ist als Voraussetzung für moderne Dienstleistungen und vernetzte Produktion unabdingbar geworden. Wir möchten Unternehmen, die in ihre Zukunft und gigabitfähiges Internet investieren wollen, unterstützen. Dazu wollen wir die Programme der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz um Breitbandinvestitionen erweitern.

Mobilität von Menschen ist heute ein wichtiger Faktor, ob auf dem Weg zur Arbeit, im Urlaub oder um aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Neben dem stationären Internetanschluss hat auch das mobile Internet stark an Bedeutung gewonnen. Vor allem in einem Tourismusland wie Rheinland Pfalz muss die Internetversorgung an öffentlichen Plätzen und touristischen Orten ausgebaut werden. Jedes mit Internet versorgte, öffentliche Gebäude soll einen freien WLAN-Zugang für die Öffentlichkeit